

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der dritte Titel von der Einfuehrung der Appellation [introductio
appellationis].

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

Der dritte Titul

von

der Einführung der Appellation [intro-
ductio appellationis].

§. 360.

Von der Nothfrist der Einführung.

Zu der Einführung und Rechtfertigung der Appellation, ist in den gemeinen Rechten keine Nothfrist fest bestimmt, sondern der Unterrichter schreibet dazu eine Frist vor, welche sodann bey Verlust der Appellation beobachtet werden muß a). Allein in den mehresten Gerichten ist heut zu Tage durch besondere Proceßordnungen eine Frist bald von 30 Tagen, bald von ein oder mehreren Monathen, bald von gewissen Diäten vorgeschrieben b). Da sich aber die Einführung von der Rechtfertigung in den mehresten Gerichten trennen läßet, so kann die bloße Einführung binnen der vorgeschriebenen Nothfrist eingereicht, und um Verlängerung der Rechtfertigungsfrist gebethen werden. Weil nun zwar die Rechtfertigung, nicht aber die Einführung, Zeit erfordert, so hat bey der zur Einführung bestimmten Nothfrist gemeiniglich keine Verlängerung Statt c).

a) L. I. C. de temp. et reparat. appell., Conc. II. 33. pr. §. 5., c. 33. 44. 50. X. de appell., c. 1, ibid. in 6.

b) Bey dem zellischen Oberappellationsgerichte nach P. II. Tit. 2. §. 7. muß die Einführung binnen den ersten 2 Tagen der nächsten Diät, oder wenn bis dahin keine volle 4 Wochen übrig, bis zur nächstfolgenden Diät; in Ehesachen, geistlichen Einkünften und in Consistorialsachen, woraus offenbare Mergerniß zu besorgen, binnen 4 Wochen geschehen. Daselbst II. 1. 3. Nach der calenbergischen Canzleyordnung sind 2 Monath, nach der calenbergischen Hofgerichtsordnung Tit. 25. §. Und ein jeder 10. 3 Monath bestimmt. Beym Cammergericht werden 4 Monath zur Einführung und 3 Monath zur Wiedereinreichung der Processse verstattet. Reichsabschied von 1654. §. 64. u. f. Concept II. 33. §. 17. Vor einen Monath werden 30 Tage gerechnet. Concept III. 34. 11.

c) Im Concept II. 33. 4. und zellischen Oberappellat. Gerichtsordn. II. 2. 8. wird zwar diese Verlängerung gestattet, allein es ist dies ohne Zweifel von der mit der Rechtfertigung verbundenen Nothfrist zu verstehen, welches aus Zusammenhaltung des §. 64. und 67. des Reichsabschiedes von 1654. und der Oberappellat. Gerichtsordn. l. c. §. 7 = 9. nicht undeutlich erhellet.

§. 361.

Don der Einführungsschrift selbst, und zwar
a) Von der Geschichtserzählung und b) von dem Laufe des Rechtsstreites.

Wenn die Appellation bloß eingeführet, und zur Rechtfertigung Frist gebethen wird, so geschiehet solches nach dem Schlendrian nur so, daß das beschwehrende Erkenntnis in Urschrift beyleget wird, und die Nothfristen bescheiniget
werz

werden, oder auch dies nicht einmahl. Hier wird also der Oberrichter nicht unterrichtet, ob der Fall so beschaffen ist, daß die Appellation zur Rechtfertigung zugelassen werden könne. Um also denselben näher zu unterrichten, muß a.) die Geschichtserzählung nebst b.) Erzählung des Laufes des Rechtsstreites bis zum beschwehrenden Erkenntnis voraus geschicket; dies letztere wird nicht allein c.) in Urschrift beygelegt; d.) die Nothfristen bescheiniget; e.) die Gerichtsbarkeit des Oberrichters begründet; und f.) um Befristung zur Rechtfertigung gebethen werden. Diese Stücke sollen nunmehr in diesem und den folgenden §§. einzeln erwogen werden. Die Geschichtserzählung, nebst einer kurzen Erzählung des Laufes des Processus, ist deswegen nothwendig voranzuschicken, weil der Oberrichter die jezo eingeführte Sache nicht einmahl dem Nahmen nach kennet, mithin ihm dadurch einiger Begriff gemacht werden muß, wodurch er denn auch in den Stand gesetzt wird, von der Zulässigkeit der Appellation, ohne Rücksicht auf die Beschwerde, zu urtheilen. Die Geschichtserzählung, oder der Lauf des Processus, muß bald umständlich, bald kürzer abgefaßt werden, nachdem die Beschwerde entweder die Hauptsache oder den Process betrifft. Bey einer bloßen Beschwerde über eine processualische Verfügung, kann erstere nur ganz kurz seyn, und wird dagegen der Process, besonders dasjenige, was die Beschwerde betrifft, umständlicher erzählt. Umgekehrt wird es gehalten, wenn die Beschwerde in die Hauptsache

einschlägt. Alle Actenstücke, worauf sich der Appellant beruft, müssen wenigstens in Abschrift beygelegt werden, damit der Obrichter von allen Umständen genugsam unterrichtet werde a).

a) Zellische Oberappellat. Gerichts gem. Bescheide n. 36.

§. 362.

c) Von der Beylegung des Urtheils.

Ist man in Erzählung des Processus bis auf das beschwehrende Erkenntnis gekommen, so wird selbiges wenigstens in Ansehung der beschwehrenden Stellen eingerückt, und das Urtheil a) oder Rescript b) selbst in Urschrift beygelegt. Gesähe dieses nicht, so würde oft unvorsichtig oder frevelhaft eine Beschwerde angeführet werden, welche gar nicht vorhanden ist.

a) L. 1. pr. D. quae sent. sine appellat., L. 18. 19. C. de appellat., wird dies opinionis exemplum genannt. Concept I. 34. 7., c. 38. X. de appell., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 2. 7. und gemeiner Bescheid n. 36.

b) L. 2. C. de appell.

§. 363.

d) Von der Rechtfertigung der Nothfristen.

Hierauf schreitet man zur Ausführung der Nothfristen, und wird von einer jeden deren richtige Beobachtung, soweit selbige bey dem Unterrichter vorkommen, bescheiniget a), und zwar die
 Einz

Einwendung entweder 1.) durch die hinter dem Urtheil stehende Eröffnungsregistratur, wenn die Einwendung unverwandten Fuses geschehen; oder 2.) durch das Notariatinstrument, oder auch durch den auf die Anzeige der Appellation ertheilten Bescheid, wenn die Appellation vor Notarien und Zeugen eingewendet worden; oder 3.) durch den Bescheid, welcher auf die Schedul abgegeben ist, als worinn der Tag der Einwendung angeführt seyn muß. Die Nothfristen der Actenersuchung und Bitte um Apostel werden durch den Bescheid berichtet, welcher auf die Schedul [wenn darinn zugleich auch diese Nothfristen beobachtet sind], oder durch den Bescheid, welcher auf die Anzeige der Appellation [wenn selbige vor Notarien und Zeugen geschehen], abgegeben ist *b*). Die Nothfrist der Wahl wird ebenfalls durch einen dieser Bescheide gerechtfertiget, im Fall etwa alle zustehende Rechtsmittel eingewandt wären. Die Erlegung der Succumbenzgelder wird durch Beylegung des Depositen Scheins gerechtfertiget. Diese Nothfrist ist aber nicht allgemein. Sie ist mit der oben [S. 353.] berührten, aber abgeschafften Sicherheitsbestellung in einiger Aehnlichkeit, darinn aber verschieden, daß diese zur landesherrlichen Cassé gezogen werden, und einen anderen Nutzen haben diese Succumbenzgelder nach der täglichen Erfahrung nicht. Die Ableistung des Appellationsendes ist bey dem Cammergericht *c*), nicht aber bey dem Reichshofrath, und sonst nur in wenigen Gerichten üblich, weil es nur gar zu häufige Gelegenheit zum Meinyde giebet. Ein

anderer Eyd war im römischen Rechte vorgeschrieben, ist aber nicht im Gebrauche d). Sind sonst noch besondere Nothfristen in einem oder andern Lande vorgeschrieben, so müssen selbige bey dem Cammergerichte sofort bescheiniget werden e). Die Nothfrist der Einführung und Rechtfertigung, welche gemeiniglich einerley ist, gebraucht keiner Bescheinigung, weil sich der Obrichter von deren Richtigkeit durch Zusammenhaltung der verschiedenen Zeitpuncte sofort aus den Acten selbst unterrichten kann, und macht man nur dem Referenten die Arbeit durch Anführung der Tage etwas leichter. Fehlet es dem Appellanten an der Bescheinigung der einen oder andern Nothfrist, so muß er diese Hindernis anzeigen und um Frist zu Beybringung der nöthigen Bescheinigung, wäre aber eine oder andere Nothfrist wirklich versäümet, um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, aus hinreichenden Gründen gebethen werden.

- a) Deputationsabschied von 1600. S. 99. 100., Reichsabschied von 1654. S. 120., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 2. 7.
- b) Concept III. 34. 13., Gem. Bescheid vom 29ten Jun. 1667., Reichsabschied von 1654. S. 58.
- c) Reichsabschied von 1654. S. 118., Concept III. 38. 15.
- d) Nou. 124. c. I.
- e) Reichsabschied von 1654. S. 117.

§. 364.

- e) Von der Begründung der Gerichtsbarkeit des Oberrichters, und f) von der Verlängerung der Rechtsfertigungsfrist.

Weiter muß die Gerichtsbarkeit des Oberrichters begründet und gezeigt werden: I.) daß die Appellationssumme vorhanden sey, oder daß es darauf nicht ankomme [§. 358.] a); II.) daß die Sache vor diesen Richter gehöre, wenn es dem ersten Ansehen nach nicht so scheint. Das bisher angeführte machet die Einführung der Appellation aus, und wird um Annahme der Appellation, Verlängerung der Rechtsfertigungsfrist gebethen, wenn man die Appellation bloß einzuführen gedenket, ohne die Rechtsfertigung so gleich anzuhängen. Nach dem Cammergerichtsstyl und in verschiedenen andern Landen heißet diese Schrift: supplica pro decernendis processibus, und dieser wird die Rechtsfertigungsschrift [libellus grauaminum] beygelegt.

- a) Nach den gem. Bescheiden des zellischen Oberappellat. Gerichts n. 128. 41. muß dies bey 2 Rthlr. Strafe geschehen.

§. 365.

- g) Von der Bitte.

Am Ende wird gebethen, der Appellation Statt zu geben, und Frist zur Rechtsfertigung zu gestalten.

M m 5

Der

Der vierte Titul

von

dem Bescheide, so auf die bloße Einführung
der Appellation erfolgt.

Wenn die Einführung eingelaufen ist, so muß vor allen Dingen überleget werden, I.) ob die Gerichtsbarkeit gegründet a); [S. 358.] II.) ob die Nothfristen gewahrt sind b) und III.) ob die Zulässigkeit der Appellation an und vor sich keinem erheblichen Zweifel unterworfen [S. 356. u. 357.]. Fehlet es an einem dieser drey Stücke offenbahr, so muß die Appellation sofort, ohne die geberhene Frist zur Rechtsfertigung zu gestatten, aus anzuführenden Gründen verworfen werden c). Es folget aber auch daraus, daß ohne gehörige Begründung der Gerichtsbarkeit auf Ansuchen des Appellanten nicht einmahl Termin zum Versuch der Güte angeezet werden könne. Gleichwohl that dies eine gewisse Regierung und da Käufer und Verkäufer darinn eins waren, daß dieser die verkaufte Güter gegen Erlegung der Kaufgelder der Bergantungs- Gebühren wieder annehmen wollte, jene aber auch Meliorations- und Proceß- Kosten verlangte und hierüber gestritten wurde, so lies man hierüber ein Verfahren zu, und fällte ein Urtheil, ohne daß je die Appellation in der Hauptsache fortgesezet war. Außer diesen Fällen aber wird die gebethene Frist zur Rechtsfertigung verstattet.

Wäre